

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	27.04.2015
Integrationsrat	27.04.2015
Jugendhilfeausschuss	05.05.2015

### Beantwortung der Anfrage AN 0404/2015: Kita- und Schulplätze für Flüchtlinge

- 1) **Wie viele minderjährige Flüchtlinge (mit Familie oder unbegleitet) ohne gesicherten Aufenthaltsstatus waren in Köln zum Stichtag 31.10.2014 gemeldet? Bitte nach den Altersstufen Vorschulalter, Primar- und Sekundarstufe, nach Hauptherkunftsländern und nach ihrem ausländerrechtlichen Status aufschlüsseln.**

Zum angefragten Stichtag 31.10.2014 waren in Köln 2.554 minderjährige Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus registriert. Davon befanden sich 1.244 Minderjährige im Asylverfahren (mit Aufenthaltsgestattung) und 1.310 Minderjährige im Status der Duldung.

Aufgeschlüsselt nach den benannten Altersstufen stellt sich die Aufteilung wie folgt dar:

minderj. Flüchtlinge Altersgruppen	Status		Gesamtergebnis
	Duldung	Gestattung	
1 (0 bis unter 3 Jahre)	138	295	433
2 (3 bis unter 6 Jahre)	214	198	412
3 (6 bis unter 11 Jahre)	366	338	704
4 (11 bis unter 17 Jahre)	476	336	812
5 (17 bis 18 Jahre)	116	77	193
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1310</b>	<b>1244</b>	<b>2554</b>

Die Hauptherkunftsländer der minderjährigen Flüchtlinge sind:

- 1) Serbien
- 2) Bosnien-Herzegowina
- 3) Kosovo
- 4) Syrien
- 5) Albanien
- 6) Russland
- 7) Irak
- 8) Afghanistan

Quelle: Amt für öffentliche Ordnung

2) **Wie viele dieser minderjährigen Flüchtlinge haben einen Kitaplatz – und wie viele der schulpflichtigen Kinder und Jugendliche haben einen Schulplatz - bitte aufschlüsseln nach (außer bei einzelnen Wohnungen) dem Standort der Unterkunft.**

Alle zugewiesenen bzw. in Köln gemeldeten vollzeitschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen erhalten einen Schulplatz. Die aus dem Ausland zugereisten Eltern werden vom Schulträger im Rahmen der Schulpflichtüberwachung angeschrieben.

Eine direkte Erfassung und Überprüfung durch die Schulen bzw. die Schulaufsicht und Kitas, welche der dort beschulten bzw. betreuten Kinder und Jugendlichen einen Flüchtlingsstatus haben, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen allerdings nicht möglich. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, den Aufenthaltsstatus der betroffenen Kinder durch Kitas und Schulen abfragen bzw. überprüfen zu lassen.

Die unter Ziff. 1) dargestellten Daten sind daher Daten des Amtes für öffentliche Ordnung, deren Alterskategorien in etwa der gewünschten Zuordnung entsprechen. Es kann aber nicht aufgeschlüsselt werden, welche der dort aufgeführten Kinder und Jugendlichen aufgrund des Zuweisungsdatums und der Aufenthaltsdauer bereits im Schuljahr 13/14 einen Schulplatz erhalten haben und welche in 14/15.

Soweit die zuständigen Sozialarbeiter/-innen in den Flüchtlingseinrichtungen feststellen, dass schulpflichtige Kinder bisher keinen Schulplatz haben, ist umgehend die untere Schulaufsicht zu informieren. Auch im Falle eines Umzugs in eine andere Einrichtung ist die Schule bzw. die Schulaufsicht zu informieren, dies gilt ebenfalls für Schulpflichtversäumnisse.

Eine Einschätzung hinsichtlich der Kitaplätze könnte lediglich aufgrund einer – freiwilligen – Elternbefragung in den Flüchtlingseinrichtungen erfolgen, allerdings auch nicht mehr rückwirkend zum o.g. Stichtag und wäre dann auch mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

3) **An welchen Schulen befinden sich die im Bericht erwähnten 109 Vorbereitungsklassen im Primar- und Sek I-Bereich und von welcher Anzahl noch in diesem Schuljahr einzurichtender Vorbereitungsklassen und welcher Anzahl noch einzurichtender Schulplätze für Flüchtlingskinder gehen die Planungen der Schulverwaltung aktuell aus bzw. welche Schulen haben einzelne Kinder in Regelklassen aufgenommen?**

s. Anlage 1 bis 3

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass sich die Prognose nicht auf Flüchtlingskinder beschränkt, zumal der Aufenthaltsstatus wie beschrieben nicht erfasst werden darf. Auch der Bedarf aufgrund sonstiger Zuwanderung ist zu berücksichtigen.

Bei der Prognose wird zudem die Fluktuation aus den Vorbereitungsklassen in die Regelklassen mit berücksichtigt. Grundsätzlich müssten pro Jahr rd. 50% der Plätze in den Vorbereitungsklassen wieder frei werden, da der Verbleib grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt ist. Allerdings gilt dies nicht für die gerade neu eingerichteten Klassen, außerdem kann es in Einzelfällen auch zu einem längeren Verbleib kommen (z.B. intensiverer Förderbedarf bei Alphabetisierung). Daher wird derzeit mit einer Gesamtfluktuation von rd. 30% pro Jahr gerechnet.

Zu Beginn des Schuljahrs wurden bis zu 1.900 **neue** Zuweisungen im Primarbereich und Sekun-

darbereich I für das gesamte Schuljahr 14/15 prognostiziert. In den letzten Wochen hat sich diese Entwicklung allerdings etwas verlangsamt. Nach dem derzeitigen Stand reichen die vorgesehenen Plätze bis zum Ende des Schuljahrs aus. (s. Anlage 1a)

Für das Schuljahr 15/16 ist die Einrichtung weiterer neuer Vorbereitungsklassen aufgrund der aktuellen Prognosen geplant, hierüber wird der Schulausschuss zu gegebener Zeit informiert.

Eine Übersicht der Internationalen Förderklassen an Berufskollegs für Jugendliche im Seiteneinstieg ergibt sich aus Anlage 1b.

**4) Welche personellen Ressourcen stehen den Schulen pro Kind zur Verfügung a) bei Einzelzuweisung und b) bei Einrichtung einer Seiteneinsteigerklasse?**

a) Die Einzelintegration erfolgt in den bestehenden Regelklassen im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule. Die Schüler werden als Regelschüler der Schule auch bei der allgemeinen Stellenberechnung berücksichtigt.

Die Schulen erhalten in diesem Fall keine zusätzliche Integrationsstelle.

b) Bei Einrichtung einer Vorbereitungsklasse (Aufnahme bis zu 18 Kinder) wird zum einen der Bedarf für eine zusätzliche 0,5 Integrationsstelle je Klasse berücksichtigt, zudem werden auch diese Schüler für die allgemeine Stellenberechnung der Schule berücksichtigt.

Den Schulen steht des Weiteren das Beratungsangebot des Kommunalen Integrationszentrums zur Verfügung.

**5) In wie vielen Fällen ist eine wohnortnahe Kita- und Schulversorgung bislang nicht möglich?**

s. Ziff. 2, diese Frage kann von Seiten der Verwaltung nicht beantwortet werden, da eine Überprüfung des Aufenthaltsstatus der Kinder durch die Kitas und Schulen bzw. die Schulaufsicht nicht zulässig ist.

Für die zugereisten schulpflichtigen Kinder und Jugendliche greifen – wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen auch – die Vorgaben und Kriterien der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Soweit also eine Zuweisung zu einer nicht wohnortnahen Schule gemäß den Kriterien der Schülerfahrkostenverordnung NRW erfolgen muss, besteht bei Bedarf ein Anspruch auf Übernahme von Transportkosten.